

Mitteilung an den Einzelrichter zu verhalten, daß der Vergleich als rechtsungültig zu betrachten sei, zielt in Wirklichkeit darauf ab, die Aufsichtsbehörden zu einer Prüfung der Rechtsbeständigkeit dieses Vergleiches zu veranlassen. Damit ist aber klar, daß man es hierbei mit einer Frage des materiellen Rechtes zu thun hat, zu deren Beurteilung also die Kompetenz der genannten Behörden nicht gegeben ist. Eine Verfügung im Sinne der Art. 17—19 B.-G., wie sie allein Gegenstand des betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahrens sein kann, liegt hier nicht vor. Eine solche Verfügung stellt sich ihrer Natur nach stets als ein einseitiger Akt eines Betreibungs- bzw. Konkursbeamten dar. Dagegen fällt unter diesen Begriff nicht der Abschluß eines zweiseitigen Vertrages seitens der Konkursverwaltung. Das durch einen solchen Vertrag zwischen der Masse und dem dritten Kontrahenten entstehende Rechtsverhältnis unterliegt vielmehr ausschließlich der Kognition der richterlichen Behörden.

2. Als unbegründet scheint auch das weitere auf Art. 260 B.-G. gestützte Begehren des Rekurrenten, durch das Amt dem Richter mitteilen zu lassen, daß er, Rekurrent, sich die Weiterführung des Prozesses im eigenen Namen vorbehalte. Denn aus Art. 260 cit. stehen dem Beschwerdeführer irgend welche Rechte überhaupt nicht zu, da ein Verzicht der Masse auf einen Rechtsanspruch im Sinne des Artikels nicht stattgefunden hat. Allerdings hat die Masse eine Verzichtserklärung insofern abgegeben, als sie nach Abschluß des fraglichen Vergleiches dem Einzelrichter mitteilte, daß sie von dem Prozesse abstehe bzw. die ihr gesetzlich zukommende Befugnis zur gerichtlichen Bestreitung der Forderung fallen lasse. Damit hat jedoch in Wirklichkeit die Masseverwaltung auf ihr Bestreitungsrecht nicht schlechthin verzichtet, sondern daselbe umgekehrt gerade durch den Vergleichsabschluß ausgeübt, geltend gemacht, und zwar in der Art, daß sie es vorzog, statt das Risiko einer gänzlichen Abweisung ihrer Bestreitung durch den Richter zu tragen, zum vornherein, wenn auch nur teilweise, dieser Bestreitung ihren Erfolg zu sichern. Das Bundesgericht hat denn auch bereits in einem ähnlichen Falle einen derartigen Vergleichsabschluß als eine besondere Art der Geltendmachung des betreffenden Anspruches erklärt (s. Amtl. Samml., Bd. XXIV, 1. Teil, Nr. 71 = Sep.-Ausg. I, Nr. 33, S. 121 ff.; vgl. auch Archiv III, 18).

3. Endlich kann auch dem Antrage, den Kollokationsplan neu aufzulegen und so dem Rekurrenten dessen Anfechtung zu ermöglichen, keine Folge gegeben werden. Das Recht der einzelnen Gläubiger zur Bestreitung wird durch die Art. 250/251 auf diejenigen Forderungen beschränkt, welche die Konkursverwaltung zur Kollokation zugelassen hat. Hat dagegen die Verwaltung eine Forderung abgewiesen, so vertritt sie in dem darauffolgenden Kollokationsstreit die Gesamtheit der Gläubiger und die Erledigung dieses Prozesses, auch wenn sie auf dem Vergleichswege erfolgt, schafft für alle von ihnen Recht. Eine nachträgliche gesonderte Anfechtung der betreffenden Forderung seitens eines einzelnen Gläubigers erscheint damit als ausgeschlossen (vgl. Archiv III, Jäger, Kommentar, Note 8 zu Art. 250). Wenn der Rekurrent geltend macht, daß auf diese Weise die Konkursorgane es in der Hand hätten, eine angemeldete Forderung nur deswegen zu bestreiten, um die einzelnen Gläubiger um ihr Anfechtungsrecht zu bringen und es so zu ermöglichen, die Forderung nachträglich auf dem Wege eines Vergleiches zuzulassen, so ist hierauf zu erwidern, daß gegen ein derartiges Gebahren die gesetzlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Konkursbehörden den erforderlichen Schutz bieten würden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

112. Entscheid vom 2. November 1901  
in Sachen Spinner.

*Pfändung; Klägerrolle im Einspruchsverfahren, wenn Einsprecherin Ehefrau des Schuldners und Handelsfrau ist. Art. 35 O.-R. Kantonaues eheliches Güterrecht.*

I. In einer Betreibung, die Salomon Piccard in Konstanz und Emil Schurter in Zürich gegen A. Spinner in Zürich angehoben hatten, beanspruchte die Ehefrau des letztern an sämtlichen Pfändungsobjekten Eigentum. Die Gläubiger bestritten diese Vinifikation, worauf das Betreibungsamt der Frau Spinner Frist

zur Anhebung der Eigentumsklage ansetzte. Frau Spinner erhob Beschwerde mit dem Begehren, die Klägerrolle den Pfändungsgläubigern zuzuweisen. Sie sei Handelsfrau, mache sie geltend, und als solche im Handelsregister eingetragen; die gepfändeten Mobilien befänden sich in der von ihr persönlich gemieteten Wohnung und seien deshalb in ihrem Gewahrsam und nicht in demjenigen ihres Mannes.

II. Von den beiden kantonalen Instanzen mit ihrer Beschwerde abgewiesen, zog Frau Spinner dieselbe rechtzeitig an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat (vgl. z. B. Amtliche Samml., Bd. XXV, Nr. 122), bezieht sich die Bestimmung von Art. 35 des Obligationenrechtes über die Handels- und Gewerbefrau nur auf die Handlungsfähigkeit der letztern und will ihr keineswegs ein ihrem Geschäftsbetrieb dienendes selbständiges Sondervermögen einräumen oder überhaupt an dem nach kantonalem Rechte bestehenden ehelichen Güterrechtsverhältnisse etwas ändern. Demnach ist der von der Rekurrentin angeführte Umstand, daß ihr die Eigenschaft einer Handels- und Gewerbefrau zukomme, für die streitige Frage, ob sie als im Gewahrsam der gepfändeten Objekte befindlich anzusehen sei oder nicht, von keiner Bedeutung, sondern entscheidet sich diese Frage ausschließlich auf Grundlage der einschlagenden güterrechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich. Laut denselben steht aber, wie die Vorinstanz erklärt und das Bundesgericht nicht zu überprüfen hat, dem Ehemanne der Genuß, die Verwaltung und damit auch der Gewahrsam am gesamten ehelichen Vermögen, speziell also auch an den gepfändeten, in der Wohnung der Ehegatten befindlichen Gegenständen zu. Daß die Rekurrentin und nicht ihr Ehemann die Wohnung mietete, hat für das gegenseitige Rechtsverhältnis beider, und insbesondere für die Verwaltungs- und Besitzrechte des Ehemannes, keine Bedeutung, sondern nur für ihr Verhältnis zu Dritten, insofern als die Frau solchen gegenüber aus dem Mietvertrage direkt verpflichtet ist.

Der Rekurs ist also abzuweisen, immerhin in dem Sinne, daß

die der Rekurrentin angesetzte Klageanhebungsfrist erst von der Mitteilung des vorliegenden Entscheides an zu laufen beginnt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

113. Entscheid vom 2. November 1901  
in Sachen Steiner Söhne.

*Zuständigkeit einer kantonalen Aufsichtsbehörde in Beschwerden gegen Betreibungsbeamte. Art. 17 B.-G. — Ist dann, wenn eine kantonale Aufsichtsbehörde sich mit Unrecht unzuständig erklärt hat, immer Rückweisung an dieselbe nötig? — Anschlusspfändung, Art. 110 B.-G.*

I. Die Rekurrenten, Steiner Söhne, ließen am 12. März 1901 durch das Betreibungsamt Urlesheim 50 Säcke Roggen pfänden, welche dem von ihnen betriebenen Schuldner Arnold Kunz in Dornach gehörten, von diesem aber dem Müller Eicher in Brügglingen zur Aufbewahrung übergeben und hier auf Begehren der Rekurrenten mit Arrest belegt worden waren. Am 25. März ersuchte das Betreibungsamt von Dorneck-Thierstein dasjenige von Urlesheim, das fragliche Getreide für Rechnung von zwei andern Gläubigern des Kunz, Ackermann und Hauser, zu pfänden, welche Gläubiger für ihre bei letzterem Amte geführten Betreibungen nicht gedeckt worden waren. Das Betreibungsamt Urlesheim entsprach diesem Begehren in der Weise, daß es zu Gunsten jener Gläubiger einen Anschluß an die Pfändung vom 12. März vornahm.

Giegegen erhoben Steiner Söhne Beschwerde, indem sie geltend machten: Nur solche Gläubiger seien zum Anschluß an die erwähnte Pfändung berechtigt, welche im Falle gewesen wären, in Urlesheim das Fortsetzungsbegehren zu stellen, was für die in Frage stehenden Gläubiger nicht zutreffe. Eine Pfändung zu Gunsten derselben sei höchstens für einen allfälligen bei der Verwertung sich ergebenden Mehrerlös statthaft.